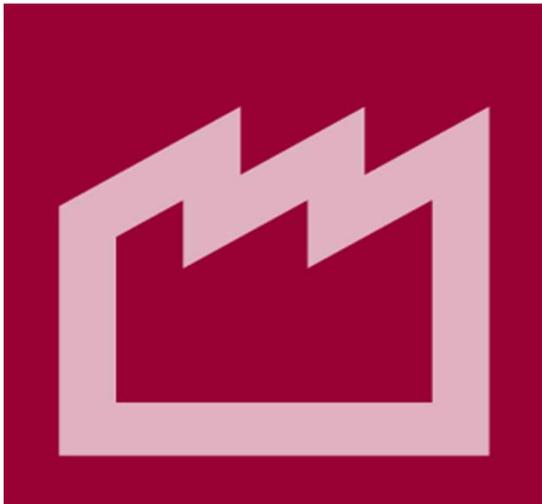


Unternehmen und Arbeitsstätten

Insolvenzverfahren



März 2013 - vorläufig

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 02. August 2013
Artikelnummer: 2020410131034

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 2811, 75 2642

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Entwicklung der Insolvenzen
- 2 Insolvenzen nach Art des Verfahrens, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (März 2013)
- 4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (März 2013)
- 5 Insolvenzen nach Art des Verfahrens, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen (1. Quartal 2013)
- 7 Insolvenzen nach Monaten (1. Quartal 2013)
- 8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners (1. Quartal 2013)

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Gebietsstand

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler bzw. sachlicher Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter unter der Kennziffer J I 1 veröffentlicht.

1 Entwicklung der Insolvenzen

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen ¹⁾					Insolvenzen				
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	zusammen	Vergleichsverfahren eröffnet	insgesamt ²⁾	darunter Unternehmen ³⁾	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		
								insgesamt	darunter Unternehmen	
Anzahl								%		
Früheres Bundesgebiet ⁴⁾										
1994	5 053	14 997	X	20 050	67	20 092	14 913	14,6	16,4	
1995	5 616	16 072	X	21 688	56	21 714	16 470	8,1	10,3	
1996	6 053	17 010	X	23 063	53	23 078	18 111	6,3	10,0	
1997	6 195	17 982	X	24 177	35	24 212	19 348	4,9	6,8	
1998	6 268	18 134	X	24 402	30	24 432	19 213	0,9	-0,7	
1999	8 801	13 883	234	22 918	X	22 918	16 772	X	X	
2000	14 765	13 994	1 106	29 865	X	29 865	18 062	30,3	7,7	
2001	19 383	14 972	1 515	35 870	X	35 870	21 664	20,1	19,9	
2002	46 827	15 045	1 001	62 873	X	62 873	26 638	75,3	23,0	
2003	59 941	15 864	1 108	76 913	X	76 913	29 584	22,3	11,1	
2004	73 754	15 461	1 476	90 691	X	90 691	30 015	17,9	1,5	
2005	88 139	14 069	1 439	103 647	X	103 647	28 017	14,3	-6,7	
2006	109 025	11 830	1 661	122 516	X	122 516	27 020	18,2	-3,6	
2007	113 381	10 237	1 536	125 154	X	125 154	23 261	2,2	-13,9	
2008 ⁵⁾	109 922	9 392	1 749	121 063	X	121 063	23 534	-3,3	1,2	
2009	122 824	10 620	1 716	135 160	X	135 160	27 875	5,3	12,0	
2010	128 322	10 748	1 876	140 946	X	140 946	27 725	4,3	-0,5	
2011	122 432	9 848	1 701	133 981	X	133 981	26 197	-4,9	-5,5	
2012	115 837	9 060	1 579	126 476	X	126 476	24 751	-5,6	-5,5	
Neue Länder und Berlin-Ost ⁶⁾										
1994	1 779	3 057	X	4 836	X	4 836	3 911	75,2	68,1	
1995	2 408	4 663	X	7 071	X	7 071	5 874	46,2	50,2	
1996	2 557	5 836	X	8 393	X	8 393	7 419	18,7	26,3	
1997	2 639	6 547	X	9 186	X	9 186	8 126	9,4	9,5	
1998	2 695	6 850	X	9 545	X	9 545	8 615	3,9	6,0	
1999	3 044	5 703	5	8 752	X	8 752	7 567	X	X	
2000	4 277	5 536	68	9 881	X	9 881	8 047	12,9	6,3	
2001	4 979	5 691	149	10 819	X	10 819	8 506	9,5	5,7	
2002	12 158	4 830	117	17 105	X	17 105	8 847	58,1	4,0	
2003	13 812	4 423	155	18 390	X	18 390	7 575	7,5	-14,4	
2004	17 013	4 361	207	21 581	X	21 581	7 296	17,4	-3,7	
2005	22 032	3 823	258	26 113	X	26 113	7 104	21,0	-2,6	
2006	27 249	2 904	301	30 454	X	30 454	5 736	16,6	-19,3	
2007	27 737	2 210	290	30 237	X	30 237	4 471	-0,7	-22,1	
2008	24 420	2 094	299	26 813	X	26 813	4 392	-11,3	-1,8	
2009	25 150	2 315	282	27 747	X	27 747	4 812	3,5	9,6	
2010	25 227	2 022	263	27 512	X	27 512	4 273	-0,8	-11,2	
2011	23 270	1 950	217	25 437	X	25 437	3 902	-7,5	-8,7	
2012	21 816	1 766	240	23 822	X	23 822	3 546	-6,3	-9,1	
Berlin										
2001	868	1 697	72	2 637	X	2 637	2 108	4,9	-0,8	
2002	2 706	1 676	68	4 450	X	4 450	2 094	68,8	-0,7	
2003	3 484	1 847	89	5 420	X	5 420	2 161	21,8	3,2	
2004	4 268	1 628	106	6 002	X	6 002	1 902	10,7	-12,0	
2005	5 299	1 387	108	6 794	X	6 794	1 722	13,2	-9,5	
2006	7 507	873	80	8 460	X	8 460	1 381	24,5	-19,8	
2007	8 371	759	76	9 206	X	9 206	1 428	8,8	3,4	
2008	6 637	621	68	7 326	X	7 326	1 365	-20,4	-4,4	
2009	6 978	711	59	7 748	X	7 748	1 499	5,8	9,8	
2010	7 122	738	50	7 910	X	7 910	1 568	2,1	4,6	
2011	6 972	629	55	7 656	X	7 656	1 385	-3,2	-11,7	
2012	6 537	650	49	7 236	X	7 236	1 286	-5,5	-7,1	
Deutschland										
1994	6 832	18 054	X	24 886	67	24 928	18 837	22,8	24,4	
1995	8 024	20 735	X	28 759	56	28 785	22 344	15,5	18,6	
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	9,3	14,3	
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	6,1	7,6	
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	1,7	1,3	
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	0,2	-4,9	
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	24,2	6,6	
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	16,7	14,3	
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	71,2	16,4	
2003	77 237	22 134	1 352	100 723	X	100 723	39 320	19,3	4,6	
2004	95 035	21 450	1 789	118 274	X	118 274	39 213	17,4	-0,3	
2005	115 470	19 279	1 805	136 554	X	136 554	36 843	15,5	-6,0	
2006	143 781	15 607	2 042	161 430	X	161 430	34 137	18,2	-7,3	
2007	149 489	13 206	1 902	164 597	X	164 597	29 160	2,0	-14,6	
2008 ⁵⁾	140 979	12 107	2 116	155 202	X	155 202	29 291	-5,7	0,4	
2009	147 974	12 935	1 998	162 907	X	162 907	32 687	5,0	11,6	
2010	153 549	12 770	2 139	168 458	X	168 458	31 998	3,4	-2,1	
2011	145 702	11 798	1 918	159 418	X	159 418	30 099	-5,4	-5,9	
2012	137 653	10 826	1 819	150 298	X	150 298	28 297	-5,7	-6,0	

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen. – 2) Früheres Bundesgebiet: von 1950 bis 1996 Konkurse und Vergleichsverfahren abzüglich der Anschlusskonkurse, denen ein eröffnetes Vergleichsverfahren vorausgegangen ist. Neue Länder und Berlin-Ost: eröffnete und mangels Masse abgelehnte Gesamtvollstreckungsverfahren. – 3) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe. – 4) Ab 1999 ohne Berlin-West. – 5) Da in Nordrhein-Westfalen die Insolvenzfälle im Jahr 2007 und Anfang 2008 von den Gerichten nicht periodengerecht gemeldet wurden, ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wenig aussagefähig. – 6) Ab 1999 ohne Berlin-Ost.

2 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

März 2013

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Insgesamt	10 928	813	151	11 892	14 089	-15,6	16 791	2 787 444
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	10 928	X	X	10 928	12 908	-15,3	16 086	2 601 906
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	813	X	813	1 006	-19,2	705	179 193
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	151	151	175	-13,7	X	6 345
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	336	142	16	494	558	-11,5	64	1 582
5 000 - 50 000	6 316	349	110	6 775	8 054	-15,9	627	156 053
50 000 - 250 000	3 143	224	22	3 389	4 058	-16,5	2 461	369 390
250 000 - 500 000	549	44	1	594	730	-18,6	1 351	205 259
500 000 - 1 Mill.	266	25	2	293	349	-16,0	2 127	201 842
1 Mill. - 5 Mill.	243	25	-	268	263	1,9	3 091	544 923
5 Mill. - 25 Mill.	65	3	-	68	64	6,3	6 549	721 157
25 Mill. und mehr	10	1	-	11	13	-15,4	521	587 236
Unternehmen								
Zusammen	1 805	508	X	2 313	2 809	-17,7	16 789	1 957 485
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	849	116	X	965	1 348	-28,4	1 837	215 284
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	128	32	X	160	219	-26,9	1 657	230 609
darunter: GmbH Co. KG	93	23	X	116	162	-28,4	1 316	211 084
GbR	13	6	X	19	30	-36,7	74	3 597
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	778	324	X	1 102	1 119	-1,5	12 676	1 405 527
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	704	268	X	972	1 119	-13,1	12 393	1 391 761
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	74	56	X	130	-	X	283	13 767
Aktiengesellschaft, KGaA	19	6	-	25	27	-7,4	390	101 621
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	22	18	X	40	39	2,6	168	3 084
Sonstige Rechtsformen	9	12	X	21	57	-63,2	61	1 360
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	819	291	X	1 110	1 397	-20,5	4 658	847 689
darunter bis 3 Jahre alt	349	142	X	491	562	-12,6	2 028	272 767
8 Jahre und älter	813	176	X	989	1 188	-16,8	9 920	1 056 595
Unbekannt	173	41	X	214	224	-4,5	2 211	53 202
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	726	286	X	1 012	1 083	-6,6	-	557 052
1 Arbeitnehmer/-in	288	109	X	397	439	-9,6	397	349 563
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	303	53	X	356	452	-21,2	1 108	102 892
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	153	10	X	163	149	9,4	1 261	135 258
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	230	13	X	243	225	8,0	6 995	504 304
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	22	-	X	22	11	100,0	7 028	270 119
Unbekannt	83	37	X	120	450	-73,3	X	38 297
Übrige Schuldner								
Zusammen	9 123	305	151	9 579	11 280	-15,1	X	829 964
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	58	14	X	72	140	-48,6	X	21 029
Ehemals selbstständig Tätige	1 555	140	9	1 704	1 842	-7,5	X	345 642
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	1 084	135	X	1 219	1 379	-11,6	X	287 993
mit vereinfachtem Verfahren	471	5	9	485	463	4,8	X	57 647
Verbraucher	7 395	28	142	7 565	9 053	-16,4	X	417 651
Nachlässe und Gesamtgut	115	123	X	238	245	-2,9	X	45 641

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

März 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Deutschland	10 928	813	151	11 892	14 089	-15,6	16 791	2 787 444
Baden-Württemberg	899	124	28	1 051	1 326	-20,7	3 887	357 599
Bayern	1 157	108	19	1 284	1 501	-14,5	726	327 817
Berlin	538	53	4	595	665	-10,5	148	102 425
Brandenburg	368	13	7	388	488	-20,5	131	29 210
Bremen	157	8	1	166	167	-0,6	198	49 514
Hamburg	440	23	-	463	390	18,7	488	336 118
Hessen	726	28	5	759	854	-11,1	757	111 767
Mecklenburg-Vorpommern	167	6	-	173	266	-35,0	10	55 079
Niedersachsen	1 385	100	26	1 511	1 690	-10,6	859	183 338
Nordrhein-Westfalen	2 863	172	35	3 070	3 847	-20,2	6 859	825 952
Rheinland-Pfalz	473	38	5	516	641	-19,5	638	80 836
Saarland	190	9	1	200	233	-14,2	128	12 627
Sachsen	472	68	2	542	656	-17,4	931	120 235
Sachsen-Anhalt	367	22	8	397	437	-9,2	339	45 523
Schleswig-Holstein	486	33	6	525	628	-16,4	379	111 070
Thüringen	240	8	4	252	300	-16,0	313	38 334
Unternehmen								
Deutschland	1 805	508	X	2 313	2 809	-17,7	16 789	1 957 485
Baden-Württemberg	150	62	X	212	217	-2,3	3 887	265 241
Bayern	197	73	X	270	302	-10,6	726	225 515
Berlin	68	32	X	100	123	-18,7	148	31 835
Brandenburg	37	9	X	46	61	-24,6	131	8 366
Bremen	17	7	X	24	19	26,3	198	24 291
Hamburg	74	20	X	94	62	51,6	488	308 261
Hessen	103	18	X	121	143	-15,4	757	71 366
Mecklenburg-Vorpommern	15	6	X	21	18	16,7	10	18 042
Niedersachsen	135	66	X	201	182	10,4	859	85 593
Nordrhein-Westfalen	671	133	X	804	1 178	-31,7	6 857	653 394
Rheinland-Pfalz	79	21	X	100	91	9,9	638	44 616
Saarland	21	5	X	26	35	-25,7	128	5 514
Sachsen	90	20	X	110	146	-24,7	931	83 078
Sachsen-Anhalt	50	13	X	63	69	-8,7	339	22 565
Schleswig-Holstein	67	20	X	87	117	-25,6	379	83 627
Thüringen	31	3	X	34	46	-26,1	313	26 181
Verbraucher								
Deutschland	7 395	28	142	7 565	9 053	-16,4	X	417 651
Baden-Württemberg	542	3	23	568	786	-27,7	X	33 831
Bayern	685	1	18	704	910	-22,6	X	47 492
Berlin	370	1	4	375	397	-5,5	X	17 142
Brandenburg	294	2	7	303	353	-14,2	X	13 989
Bremen	117	-	1	118	111	6,3	X	22 243
Hamburg	291	1	-	292	253	15,4	X	10 592
Hessen	448	-	2	450	514	-12,5	X	18 248
Mecklenburg-Vorpommern	137	-	-	137	189	-27,5	X	5 508
Niedersachsen	1 024	8	26	1 058	1 204	-12,1	X	57 386
Nordrhein-Westfalen	1 971	9	35	2 015	2 463	-18,2	X	120 834
Rheinland-Pfalz	283	-	5	288	431	-33,2	X	17 681
Saarland	151	-	1	152	165	-7,9	X	5 902
Sachsen	293	-	2	295	368	-19,8	X	10 624
Sachsen-Anhalt	271	-	8	279	312	-10,6	X	12 372
Schleswig-Holstein	353	3	6	362	408	-11,3	X	17 085
Thüringen	165	-	4	169	189	-10,6	X	6 722

4 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

März 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Ehemals selbstständig Tätige								
Deutschland	1 555	140	9	1 704	1 842	-7,5	X	345 642
Baden-Württemberg	190	28	5	223	268	-16,8	X	52 476
Bayern	243	24	1	268	255	5,1	X	41 906
Berlin	96	14	-	110	131	-16,0	X	47 451
Brandenburg	30	1	-	31	58	-46,6	X	6 175
Bremen	21	-	-	21	31	-32,3	X	2 912
Hamburg	69	1	-	70	65	7,7	X	16 977
Hessen	163	7	3	173	170	1,8	X	19 778
Mecklenburg-Vorpommern	14	-	-	14	39	-64,1	X	31 316
Niedersachsen	208	17	-	225	268	-16,0	X	36 253
Nordrhein-Westfalen	182	8	-	190	127	49,6	X	26 101
Rheinland-Pfalz	101	9	-	110	94	17,0	X	15 063
Saarland	17	1	-	18	26	-30,8	X	1 072
Sachsen	77	12	-	89	112	-20,5	X	23 801
Sachsen-Anhalt	45	6	-	51	50	2,0	X	10 361
Schleswig-Holstein	57	8	-	65	88	-26,1	X	8 924
Thüringen	42	4	-	46	60	-23,3	X	5 076
Andere Schuldner 1)								
Deutschland	173	137	X	310	385	-19,5	X	66 670
Baden-Württemberg	17	31	X	48	55	-12,7	X	6 051
Bayern	32	10	X	42	34	23,5	X	12 905
Berlin	4	6	X	10	14	-28,6	X	5 996
Brandenburg	7	1	X	8	16	-50,0	X	682
Bremen	2	1	X	3	6	-50,0	X	69
Hamburg	6	1	X	7	10	-30,0	X	288
Hessen	12	3	X	15	27	-44,4	X	2 375
Mecklenburg-Vorpommern	1	-	X	1	20	-95,0	X	214
Niedersachsen	18	9	X	27	36	-25,0	X	4 107
Nordrhein-Westfalen	39	22	X	61	79	-22,8	X	25 623
Rheinland-Pfalz	10	8	X	18	25	-28,0	X	3 476
Saarland	1	3	X	4	7	-42,9	X	139
Sachsen	12	36	X	48	30	60,0	X	2 732
Sachsen-Anhalt	1	3	X	4	6	-33,3	X	225
Schleswig-Holstein	9	2	X	11	15	-26,7	X	1 434
Thüringen	2	1	X	3	5	-40,0	X	354

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

5 Insolvenzen nach Art der Verfahren, Höhe der Forderungen, Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/-innen

1. Quartal 2013

Gegenstand der Nachweisung	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vorjahreszeitraum: Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum	Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Insgesamt	32 566	2 641	488	35 695	39 374	-9,3	39 727	8 064 971
nach Art der Verfahren								
Eröffnete Verfahren	32 566	X	X	32 566	36 013	-9,6	37 571	7 300 758
Mangels Masse abgewiesene Anträge	X	2 641	X	2 641	2 843	-7,1	2 156	736 413
Verfahren mit Schuldenbereinigungsplan	X	X	488	488	518	-5,8	X	27 800
nach Höhe der voraussichtlichen Forderungen								
Forderungen von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	1 044	427	42	1 513	1 563	-3,2	229	4 810
5 000 - 50 000	19 047	1 177	340	20 564	22 580	-8,9	2 162	471 339
50 000 - 250 000	9 310	701	88	10 099	11 416	-11,5	7 197	1 101 401
250 000 - 500 000	1 573	154	6	1 733	1 971	-12,1	3 922	598 912
500 000 - 1 Mill.	720	84	9	813	962	-15,5	4 667	561 918
1 Mill. - 5 Mill.	650	77	3	730	711	2,7	10 603	1 486 720
5 Mill. - 25 Mill.	201	16	-	217	139	56,1	9 528	2 424 954
25 Mill. und mehr	21	5	-	26	32	-18,8	1 419	1 414 914
Unternehmen								
Zusammen	4 937	1 671	X	6 608	7 483	-11,7	39 723	5 617 856
nach Rechtsformen								
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	2 410	396	X	2 806	3 581	-21,6	5 007	679 896
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	371	113	X	484	537	-9,9	5 123	968 642
darunter: GmbH Co. KG	275	72	X	347	391	-11,3	3 828	865 991
GbR	53	26	X	79	90	-12,2	337	26 108
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2 023	1 055	X	3 078	3 053	0,8	28 088	3 709 993
davon: GmbH ohne Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	1 851	827	X	2 678	3 053	-12,3	27 167	3 675 427
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	172	228	X	400	-	X	921	34 562
Aktiengesellschaft, KGaA	47	14	-	61	69	-11,6	652	152 261
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	46	49	X	95	98	-3,1	245	7 575
Sonstige Rechtsformen	40	44	X	84	145	-42,1	608	99 491
nach dem Alter der Unternehmen								
Unter 8 Jahre alt	2 373	981	X	3 354	3 693	-9,2	13 384	2 621 960
darunter bis 3 Jahre alt	947	464	X	1 411	1 472	-4,1	5 072	450 980
8 Jahre und älter	2 147	587	X	2 734	3 115	-12,2	23 794	2 764 584
Unbekannt	417	103	X	520	675	-23,0	2 545	231 312
nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen								
Kein/e Arbeitnehmer/-in	2 061	939	X	3 000	3 209	-6,5	-	2 238 275
1 Arbeitnehmer/-in	765	339	X	1 104	1 063	3,9	1 104	733 659
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	891	212	X	1 103	1 191	-7,4	3 472	379 805
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	389	44	X	433	399	8,5	3 307	314 505
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	602	31	X	633	581	9,0	18 025	1 195 278
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	56	-	X	56	38	47,4	13 815	521 871
Unbekannt	173	106	X	279	1 002	-72,2	X	234 461
Übrige Schuldner								
Zusammen	27 629	970	488	29 087	31 891	-8,8	X	2 447 117
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	218	44	X	262	380	-31,1	X	116 727
Ehemals selbstständig Tätige	4 551	438	37	5 026	5 325	-5,6	X	952 856
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	3 133	421	X	3 554	3 974	-10,6	X	755 265
mit vereinfachtem Verfahren	1 418	17	37	1 472	1 351	9,0	X	197 590
Verbraucher	22 540	96	451	23 087	25 461	-9,3	X	1 253 400
Nachlässe und Gesamtgut	320	392	X	712	725	-1,8	X	124 132

7 Insolvenzen nach Monaten

1. Quartal 2013

Monat	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Förde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
Insgesamt								
Alle Monate	32 566	2 641	488	35 695	39 374	-9,3	39 727	8 064 971
Januar	11 233	1 021	199	12 453	12 635	-1,4	11 872	2 744 444
Februar	10 405	807	138	11 350	12 650	-10,3	11 064	2 533 083
März	10 928	813	151	11 892	14 089	-15,6	16 791	2 787 444
April	-	-	-	-	-	-	-	-
Mai	-	-	-	-	-	-	-	-
Juni	-	-	-	-	-	-	-	-
Juli	-	-	-	-	-	-	-	-
August	-	-	-	-	-	-	-	-
September	-	-	-	-	-	-	-	-
Oktober	-	-	-	-	-	-	-	-
November	-	-	-	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	-	-
darunter Unternehmen								
Alle Monate	4 937	1 671	X	6 608	7 483	-11,7	39 723	5 617 856
Januar	1 571	653	X	2 224	2 321	-4,2	11 872	1 923 607
Februar	1 561	510	X	2 071	2 353	-12,0	11 062	1 736 764
März	1 805	508	X	2 313	2 809	-17,7	16 789	1 957 485
April	-	-	X	-	-	-	-	-
Mai	-	-	X	-	-	-	-	-
Juni	-	-	X	-	-	-	-	-
Juli	-	-	X	-	-	-	-	-
August	-	-	X	-	-	-	-	-
September	-	-	X	-	-	-	-	-
Oktober	-	-	X	-	-	-	-	-
November	-	-	X	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	X	-	-	-	-	-
darunter Verbraucher								
Alle Monate	22 540	96	451	23 087	25 461	-9,3	X	1 253 400
Januar	7 978	38	181	8 197	8 236	-0,5	X	437 214
Februar	7 167	30	128	7 325	8 172	-10,4	X	398 535
März	7 395	28	142	7 565	9 053	-16,4	X	417 651
April	-	-	-	-	-	-	X	-
Mai	-	-	-	-	-	-	X	-
Juni	-	-	-	-	-	-	X	-
Juli	-	-	-	-	-	-	X	-
August	-	-	-	-	-	-	X	-
September	-	-	-	-	-	-	X	-
Oktober	-	-	-	-	-	-	X	-
November	-	-	-	-	-	-	X	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	X	-

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

1. Quartal 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							
Insgesamt								
Deutschland	32 566	2 641	488	35 695	39 374	-9,3	39 727	8 064 971
Baden-Württemberg	2 783	301	108	3 192	3 752	-14,9	6 125	764 449
Bayern	3 635	312	45	3 992	4 298	-7,1	2 976	706 925
Berlin	1 526	182	11	1 719	1 939	-11,3	1 089	341 298
Brandenburg	1 171	55	14	1 240	1 382	-10,3	594	112 042
Bremen	456	41	8	505	533	-5,3	615	541 281
Hamburg	1 090	44	4	1 138	1 083	5,1	931	600 253
Hessen	2 070	184	37	2 291	2 653	-13,6	1 651	841 920
Mecklenburg-Vorpommern	549	17	4	570	721	-20,9	321	105 380
Niedersachsen	4 080	259	76	4 415	4 748	-7,0	3 776	746 479
Nordrhein-Westfalen	8 369	621	110	9 100	10 278	-11,5	15 780	2 149 096
Rheinland-Pfalz	1 532	167	24	1 723	1 687	2,1	1 494	232 789
Saarland	512	34	1	547	567	-3,5	279	40 756
Sachsen	1 475	205	5	1 685	1 833	-8,1	1 537	304 439
Sachsen-Anhalt	1 158	77	19	1 254	1 194	5,0	579	135 182
Schleswig-Holstein	1 430	98	16	1 544	1 754	-12,0	1 312	330 465
Thüringen	730	44	6	780	952	-18,1	668	112 217
Unternehmen								
Deutschland	4 937	1 671	X	6 608	7 483	-11,7	39 723	5 617 856
Baden-Württemberg	355	161	X	516	552	-6,5	6 125	463 728
Bayern	554	197	X	751	878	-14,5	2 976	402 198
Berlin	210	119	X	329	331	-0,6	1 089	186 000
Brandenburg	112	39	X	151	154	-1,9	594	46 589
Bremen	69	24	X	93	61	52,5	613	489 175
Hamburg	173	35	X	208	177	17,5	931	545 069
Hessen	292	126	X	418	413	1,2	1 651	725 143
Mecklenburg-Vorpommern	47	14	X	61	63	-3,2	321	44 269
Niedersachsen	409	166	X	575	504	14,1	3 776	451 897
Nordrhein-Westfalen	1 814	485	X	2 299	3 003	-23,4	15 778	1 623 957
Rheinland-Pfalz	214	93	X	307	264	16,3	1 494	112 718
Saarland	60	21	X	81	96	-15,6	279	16 952
Sachsen	229	60	X	289	350	-17,4	1 537	175 969
Sachsen-Anhalt	132	46	X	178	180	-1,1	579	68 687
Schleswig-Holstein	176	65	X	241	313	-23,0	1 312	202 933
Thüringen	91	20	X	111	144	-22,9	668	62 572
Verbraucher								
Deutschland	22 540	96	451	23 087	25 461	-9,3	X	1 253 400
Baden-Württemberg	1 818	8	93	1 919	2 334	-17,8	X	116 018
Bayern	2 299	6	36	2 341	2 556	-8,4	X	140 926
Berlin	1 000	3	11	1 014	1 221	-17,0	X	54 745
Brandenburg	919	7	13	939	997	-5,8	X	41 978
Bremen	318	2	8	328	393	-16,5	X	29 326
Hamburg	723	1	4	728	689	5,7	X	26 741
Hessen	1 281	5	31	1 317	1 612	-18,3	X	52 092
Mecklenburg-Vorpommern	415	1	4	420	506	-17,0	X	16 695
Niedersachsen	3 009	19	75	3 103	3 389	-8,4	X	151 493
Nordrhein-Westfalen	5 969	26	108	6 103	6 662	-8,4	X	386 326
Rheinland-Pfalz	1 025	5	23	1 053	1 105	-4,7	X	61 837
Saarland	390	-	1	391	380	2,9	X	16 734
Sachsen	977	4	5	986	1 032	-4,5	X	49 512
Sachsen-Anhalt	878	2	19	899	849	5,9	X	39 939
Schleswig-Holstein	1 013	6	14	1 033	1 129	-8,5	X	47 228
Thüringen	506	1	6	513	607	-15,5	X	21 810

8 Insolvenzen nach Ländern und Art des Schuldners

1. Quartal 2013

Land	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum: Verfahren insgesamt	Verände- rung gegenüber dem Vor- jahres- zeitraum	Arbeit- nehmer/ -innen	Voraus- sicht- liche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abge- wiesen	Schulden- bereini- gungsplan ange- nommen	Verfahren insgesamt				
	Anzahl							

Ehemals selbstständig Tätige

Deutschland	4 551	438	37	5 026	5 325	-5,6	X	952 856
Baden-Württemberg	562	56	15	633	703	-10,0	X	149 252
Bayern	702	81	9	792	756	4,8	X	132 284
Berlin	295	40	-	335	356	-5,9	X	82 942
Brandenburg	121	6	1	128	197	-35,0	X	21 051
Bremen	62	8	-	70	54	29,6	X	22 023
Hamburg	160	1	-	161	187	-13,9	X	24 746
Hessen	456	36	6	498	539	-7,6	X	54 514
Mecklenburg-Vorpommern	75	1	-	76	104	-26,9	X	40 298
Niedersachsen	613	52	1	666	754	-11,7	X	108 656
Nordrhein-Westfalen	470	32	2	504	409	23,2	X	69 098
Rheinland-Pfalz	270	28	1	299	264	13,3	X	51 267
Saarland	53	5	-	58	72	-19,4	X	6 054
Sachsen	239	32	-	271	322	-15,8	X	72 401
Sachsen-Anhalt	143	23	-	166	149	11,4	X	25 293
Schleswig-Holstein	201	18	2	221	277	-20,2	X	70 323
Thüringen	129	19	-	148	182	-18,7	X	22 654

Andere Schuldner 1)

Deutschland	538	436	X	974	1 105	-11,9	X	240 859
Baden-Württemberg	48	76	X	124	163	-23,9	X	35 450
Bayern	80	28	X	108	108	0,0	X	31 517
Berlin	21	20	X	41	31	32,3	X	17 609
Brandenburg	19	3	X	22	34	-35,3	X	2 425
Bremen	7	7	X	14	25	-44,0	X	758
Hamburg	34	7	X	41	30	36,7	X	3 698
Hessen	41	17	X	58	89	-34,8	X	10 171
Mecklenburg-Vorpommern	12	1	X	13	48	-72,9	X	4 120
Niedersachsen	49	22	X	71	101	-29,7	X	34 432
Nordrhein-Westfalen	116	78	X	194	204	-4,9	X	69 716
Rheinland-Pfalz	23	41	X	64	54	18,5	X	6 966
Saarland	9	8	X	17	19	-10,5	X	1 016
Sachsen	30	109	X	139	129	7,8	X	6 556
Sachsen-Anhalt	5	6	X	11	16	-31,3	X	1 263
Schleswig-Holstein	40	9	X	49	35	40,0	X	9 982
Thüringen	4	4	X	8	19	-57,9	X	5 180

1) Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren – Glossar

Abweisung mangels Masse

Der Antrag auf Eröffnung eines [Insolvenzverfahrens](#) wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die [Restschuldbefreiung](#) beantragt haben.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Nach § 18 Abs. 2 InsO besteht drohende Zahlungsunfähigkeit, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Hauptinsolvenzverfahren

Von einem Hauptinsolvenzverfahren wird gemäß Europäischen Insolvenzrechts gesprochen, wenn über das Vermögen des Schuldners (Unternehmens) an dem Ort ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, in dem der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners liegt. Für das Hauptinsolvenzverfahren ist das Insolvenzrecht des Staates bindend, in dem das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen.

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [Verbraucherinsolvenzverfahren](#). Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Partikularverfahren

Ein Partikularverfahren wird gemäß des Europäischen Insolvenzrechts ausschließlich über das Vermögen einer Niederlassung geführt. Ein solches Verfahren kann lediglich auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet werden. Das Partikularverfahren findet nur dann statt, wenn noch kein [Hauptinsolvenzverfahren](#) eröffnet wurde. Wird im späteren Verlauf des Partikularverfahrens auch ein Hauptinsolvenzverfahren in einem anderen Mitgliedstaat eröffnet, wird das Partikularverfahren wie ein [Sekundärverfahren](#) geführt. Im Unterschied zum Sekundärverfahren kann in einem Partikularverfahren auch saniert werden.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) in Betracht.

Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so können ihm nach sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen werden, wenn der Schuldner in dieser Zeit den Gläubigern sein pfändbares Einkommen oder ähnliche Bezüge zur Verfügung gestellt hat.

Schuldenbereinigungsplan

Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem [Insolvenzverfahren](#). Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein [vereinfachtes Insolvenzverfahren](#).

Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer – gerichtlicher – Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Sekundärverfahren

Ein Sekundärverfahren kann entsprechend des Europäischen Insolvenzrechts über das Vermögen einer Niederlassung eröffnet werden, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU ein [Hauptinsolvenzverfahren](#) über das Mutterunternehmen eröffnet wurde. Für

das Sekundärverfahren ist das Insolvenzrecht des EU-Mitgliedstaates bindend, in dem das Sekundärverfahren eröffnet wurde.

Überschuldung

Überschuldung liegt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

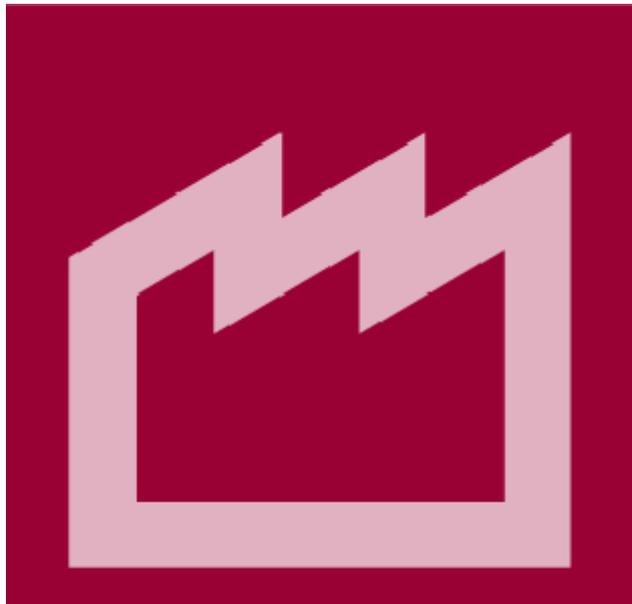
Voraussichtliche Forderungen

Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei [Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse](#) bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines [Schuldenbereinigungsplans](#) Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

Zahlungsunfähigkeit

Gemäß § 17 Abs. 2 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 22. Juli 2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: + 49 (0) 611/75 4592; Fax: +49 (0) 611/75 3963
www.destatis.de/kontakt

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013**
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind zeitlich und räumlich vergleichbar. Lediglich zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit 2013 Angaben erhoben. Dies führt zu Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter: www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzstatistik (Schwerpunkt Regelinsolvenz-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren) bzw. www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren)
 - Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben oder wenn ein Insolvenzverfahren das Ergebnis derart dominiert, dass sein Ergebnisbeitrag errechenbar ist (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenz- und Überschuldungsstatistik") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart ist auf juristische und natürliche Personen anzuwenden, die selbstständig tätig sind. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat. Für alle anderen natürlichen Personen kommt das vereinfachte Insolvenzverfahren in Betracht.
- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten und festgestellten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht. Eine Publikation von Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist erstmals im Jahr 2014 geplant.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr oder unbekannter Arbeitnehmeranzahl bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Seit Anfang 2013 werden erstmals Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens ermittelt. Ein zeitlicher Vergleich ist damit bei diesem Merkmal zwangsläufig nur eingeschränkt möglich. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte darüber hinaus beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend, dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten) kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (www.destatis.de/genesis, Suchbegriff: Insolvenzstatistik) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter www.destatis.de > Unternehmen, Handwerk > Insolvenzen abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren. Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter www.destatis.de > Einkommen, Konsum, Lebensbedingungen > Vermögen, Schulden zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (www.destatis.de > Presse > Terminvorschau).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

 Ja Nein

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/ dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/ diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sind.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genaue Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.
- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zählen auch Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen, Direktoren/Direktorinnen, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte im Angestelltenverhältnis, sowie Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Kapitalgesellschaften, die Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Regelinsolvenzverfahren sind.

2 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 19 Gläubiger haben und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger

Verbraucher

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: ... H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger 

Verbraucher 

Insolvenzstatistik

VA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.